

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung
zur Anpassung städtischer Satzungen
an die Anforderungen der EG- Dienstleistungsrichtlinie**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), unter Berücksichtigung der Regelungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 (Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt –Dienstleistungsrichtlinie) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 10. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Stadt Husum
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Februar 2004**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

**Artikel 2
Änderung der Wochen- und Jahrmarktsatzung der Stadt Husum (Marktor-
dnung) vom 12.04.1984 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom
15. Oktober 2007**

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch die Verwaltung oder eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis), auf § 111 a LVwG wird verwiesen.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Zulassung zum Jahrmarkt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung oder eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz (LVwG), auf § 111 a LVwG wird verwiesen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Husum, 11.Dezember 2009

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister